

notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung des Mandats verfügt, sowie die Fähigkeit der Truppe zu verbessern, dies auf eine sichere Art und Weise zu tun;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 7089. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7116. Sitzung am 22. Februar 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Resolution 2139 (2014) vom 22. Februar 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012 und 2118 (2013) vom 27. September 2013 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷, 21. März⁸, 5. April 2012⁹ und 2. Oktober 2013²²,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

entsetzt über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und den Tod von mehr als 100.000 Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter mehr als 10.000 Kinder, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte berichten,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die schreckliche Lage von Hunderttausenden Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, von denen die meisten von den syrischen Streitkräften und einige von Oppositionsgruppen belagert werden, sowie die schreckliche Lage von über 3 Millionen Menschen in schwer zugänglichen Gebieten, und missbilligend, dass der Zugang für humanitäre Hilfe zugunsten aller bedürftigen Zivilpersonen in dem Land nur erschwert möglich ist oder überhaupt nicht erlangt werden kann,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, und betonend, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen geleistet wird, mit Lob für die Bemühungen der Vereinten Nationen und des gesamten humanitären und medizinischen Personals in der Arabischen Republik Syrien und in den Nachbarländern und unter Verurteilung aller Gewalthandlungen oder -androhungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, in deren Zuge viele humanitäre Mitarbeiter getötet, verletzt oder inhaftiert wurden,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die infolge des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien wachsende Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, was destabilisierende Auswirkungen auf die gesamte Region hat, mit nachdrücklichem Dank für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder in der Region, namentlich Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten unternommen haben, um die mehr als 2,4 Millionen Flüchtlinge, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, aufzunehmen, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den enormen politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern und unterstreichend, dass alle Parteien die Sicherheit und den zivilen Charakter der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene achten und wahren müssen,

erfreut darüber, dass auf der am 15. Januar 2014 von Kuwait ausgerichteten Zweiten internationalen humanitären Beitragsankündigungskonferenz für die Arabische Republik Syrien Beiträge in einer Gesamthöhe von 2,5 Milliarden US-Dollar zugesagt wurden, und mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Bedürftige in allen Teilen der Arabischen Republik Syriens, einschließlich Binnenvertriebener, sowie für Flüchtlinge in benachbarten Aufnahmeländern zugesagt haben, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die rasche Auszahlung der zugesagten Mittel und die fortgesetzte Unterstützung entsprechend dem wachsenden humanitären Bedarf zu gewährleisten,

mit der Aufforderung an alle Parteien, sofort alle Gewalthandlungen einzustellen, die in der Arabischen Republik Syrien zu menschlichem Leid geführt haben, das reiche gesellschaftliche Mosaik und kulturelle Erbe Syriens zu retten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Welterbestätten Syriens sicherzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zunahme der zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führenden Terroranschläge, die von mit Al-Qaida, ihr nahestehenden und anderen terroristischen Gruppen verbundenen Organisationen und Einzelpersonen durchgeführt werden, und mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, sich darauf zu verpflichten, den von diesen Organisationen und Einzelpersonen begangenen terroristischen Handlungen ein Ende zu setzen, und gleichzeitig bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013 nicht den erwarteten Erfolg gebracht und bislang zu keinen nennenswerten Fortschritten vor Ort geführt hat und dass die Erbringung humanitärer Hilfe nach wie vor in der ganzen Arabischen Republik Syrien behindert wird, und gleichzeitig alle Fälle der Verweigerung des humanitären Zugangs verurteilend und daran erinnernd, dass das willkürliche Verweigern des humanitären Zugangs und Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann,

betonend, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird, erneut erklärend, dass er das Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012²³ unterstützt, und verlangend, dass alle Parteien auf die sofortige und vollständige Umsetzung des Genfer Kommuniqués hinarbeiten, welches das Ziel verfolgt, jeder Gewalt, allen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und allen Verstößen gegen das Völkerrecht ein sofortiges Ende zu setzen und den am 22. Januar 2014 in Montreux (Schweiz) eingeleiteten politischen Prozess unter syrischer Führung zur Herbeiführung eines Übergangs zu erleichtern, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden,

1. *verurteilt entschieden* die weit verbreiteten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden, die Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Gruppen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und die Verwendung als menschliche Schutzschilde, wie im Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Arabischen Republik Syrien³³ beschrieben;

2. *verlangt*, dass alle Parteien sofort alle Formen der Gewalt beenden, gleichviel von wem sie ausgeht, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche

³³ S/2014/31.

einstellen und unterlassen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bekräftigen, und betont, dass einige dieser Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

3. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen sowie den unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten, einschließlich Beschuss und Bombenangriffen, wie den Einsatz von Fassbomben, und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu verursachen, einstellen, erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und erinnert ferner insbesondere an die Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte als solche;

4. *verlangt ferner*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013²² enthaltenen Bestimmungen vollständig durchführen, einschließlich indem sie die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze erleichtern, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe;

5. *fordert alle Parteien auf*, die Belagerung bevölkerter Gebiete sofort zu beenden, einschließlich in der Altstadt von Homs (Homs), Nubl und Sagra (Aleppo), Muadamijat al-Scham (Damaskus-Land), Jarmuk (Damaskus), Ost-Ghouta (Damaskus-Land), Daraja (Damaskus-Land) sowie an anderen Orten, und verlangt, dass alle Parteien die Erbringung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, gestatten, es unterlassen, Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Nahrungsmittel und Medikamente vorzuenthalten, und die rasche, sichere und ungehinderte Evakuierung aller Zivilpersonen, die diese Gebiete verlassen wollen, ermöglichen, und unterstreicht, dass sich die Parteien auf humanitäre Pausen, Tage der Ruhe und örtliche Waffenruhen und -stillstände einigen müssen, um den humanitären Organisationen den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kampfführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist;

6. *verlangt*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern umgehend raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreicht;

7. *fordert alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, nachdrücklich auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und aller an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten humanitären Akteure zu erleichtern, den Betroffenen in der Arabischen Republik Syrien humanitäre Soforthilfe zu leisten, insbesondere indem sie den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen in allen ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten umgehend erleichtern, und ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und allen in Betracht kommenden Parteien, einschließlich der syrischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, mit dem Ziel, den Zugang und die Erbringung von Hilfe im gesamten syrischen Hoheitsgebiet zu erleichtern;

8. *verlangt*, dass alle Parteien den Grundsatz der ärztlichen Neutralität achten und den freien Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtern, und erinnert daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen, und bekundet in dieser Hinsicht seine ernste Besorgnis über die Entfernung medizinischer Hilfsgüter aus humanitären Lieferungen;

9. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der syrischen Bevölkerung tragen;

10. *verlangt ferner*, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen;

11. *verurteilt entschieden* die willkürliche Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie den Menschenraub, die Entführungen und das Verschwindenlassen und verlangt, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden;

12. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs zu gewährleisten, betont, dass die diesbezügliche Hauptverantwortung bei den syrischen Behörden liegt, und betont ferner die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Verstöße, Verletzungen und Missbräuche verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen;

14. *verurteilt nachdrücklich* die Zunahme der zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führenden Terroranschläge, die von mit Al-Qaida, ihr nahestehenden und anderen terroristischen Gruppen verbundenen Organisationen und Einzelpersonen durchgeführt werden, fordert die Oppositionsgruppen nachdrücklich auf, an ihrer Ablehnung dieser Organisationen und Einzelpersonen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in von der Opposition gehaltenen Gebieten verantwortlich sind, festzuhalten, fordert die syrischen Behörden und Oppositionsgruppen auf, sich darauf zu verpflichten, mit Al-Qaida, ihr nahestehenden und anderen terroristischen Gruppen verbundene Organisationen und Einzelpersonen zu bekämpfen und zu besiegen, verlangt, dass sich alle ausländischen Kämpfer sofort aus Syrien zurückziehen, und bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden;

15. *betont*, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung erzielt wird, begrüßt in dieser Hinsicht die Genfer Syrien-Konferenz, die am 22. Januar 2014 in Montreux eröffnet wurde, und verlangt, dass alle Parteien auf die umfassende Umsetzung des Genfer Kommuniqués vom 30. Juni 2012²³ zur Herbeiführung eines echten politischen Übergangs hinarbeiten, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden, und betont ferner, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf eine politische Lösung die volle Mitwirkung aller Gruppen und Teile der syrischen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, umfassen sollen und die einzige tragfähige Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, und dass die Durchführung dieser Resolution den Schlüssel dafür bildet, den humanitären Bedarf des syrischen Volkes zu decken;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Mittel für die humanitären Hilfsappelle der Vereinten Nationen bereitzustellen oder ihre Unterstützung dafür zu verstärken, um den eskalierenden Bedarf der von der Krise betroffenen Menschen zu decken, und diese Unterstützung in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu leisten und sicherzustellen, dass alle abgegebenen Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden, und fordert alle Mitgliedstaaten ferner ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung nachdrücklich auf, die benachbarten Aufnahmeländer zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage über ihre Durchführung, insbesondere die Durchführung der Ziffern 2 bis 12, durch alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs weitere Schritte zu unternehmen, falls diese Resolution nicht befolgt wird;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7116. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7119. Sitzung am 26. Februar 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Resolution 2140 (2014) vom 26. Februar 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011 und 2051 (2012) vom 12. Juni 2012 und die Erklärung seines Präsidenten vom 15. Februar 2013³⁴,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit Lob für das Engagement des Golf-Kooperationsrats zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen,

unter Begrüßung der von allen politischen Parteien unterzeichneten Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs, deren Beschlüsse einen Fahrplan für die Fortsetzung des demokratischen Übergangs unter jemenitischer Führung vorgeben, der von einem Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Jemen getragen wird,

mit Lob für diejenigen, die das Ergebnis der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs durch ihre konstruktive Beteiligung erleichtert haben, insbesondere für die vom Präsidenten Jemens, Herrn Abd Rabbuh Mansour Hadi, wahrgenommene Führungsrolle,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Jemen, einschließlich der anhaltenden Gewalt,

darin erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

unter Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und Angriffe gegen Zivilpersonen, gegen Erdöl-, Gas- und Strominfrastrukturen und gegen die rechtmäßigen Behörden, einschließlich derjenigen, die das Ziel haben, den politischen Prozess in Jemen zu untergraben,

sowie unter Verurteilung der Angriffe auf Militär- und Sicherheitseinrichtungen, insbesondere des Angriffs auf das Verteidigungsministerium am 5. Dezember 2013 und des Angriffs vom 13. Februar 2014 auf das Gefängnis des Innenministeriums, und betonend, dass die Regierung Jemens die Reformen der Streitkräfte und im Sicherheitssektor effizient fortsetzen muss,

³⁴ S/PRST/2013/3.